



Liebe Klientin, lieber Klient,

durch das gesetzliche Teuerungs-Entlastungspaket Teil II wird die Möglichkeit geschaffen, den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) in den Kalenderjahren 2023 und 2024 von 3,9 % auf 3,7 % zu reduzieren. Voraussetzung für diese Senkung der Lohnnebenkosten ist allerdings, dass die Reduktion ausdrücklich in einer lohngestaltenden Vorschrift festgelegt wird. Als lohngestaltende Vorschrift zählt laut einer offiziellen Information des BMWA (in Abstimmung mit dem BMF und dem BKA) auch ein **betriebsinterner Aktenvermerk**, der für allfällige abgabenbehördliche Kontrollen anzulegen und aufzubewahren ist.

Um die Inanspruchnahme der DB-Beitragsreduktion für Sie so einfach und angenehm wie möglich zu gestalten, übermitteln wir Ihnen beiliegend eine Vorlage für einen internen Aktenvermerk. Wenn Sie diese Möglichkeit zur Lohnnebenkostensenkung nutzen möchten, ersuchen wir Sie,

1. im beiliegenden Aktenvermerk die Firmenbezeichnung samt Firmenadresse sowie Ort und Datum einzutragen,
2. den Aktenvermerk von der Geschäftsleitung oder einer anderen für das Unternehmen vertretungsbefugten Person (z.B. Prokurist/in) unterschreiben zu lassen,
3. das Original des Aktenvermerks im Betrieb für allfällige Kontrollen aufzubewahren und uns ehestmöglich – jedenfalls aber vor dem 01.01.2023 – eine Kopie bzw. einen Scan des Dokuments per E-Mail zu übermitteln.

Sollten Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sein und uns, wie beschrieben, ein unterfertigtes Exemplar des Aktenvermerks (Kopie bzw. Scan) zukommen lassen, können wir für Ihr Unternehmen den reduzierten DB-Beitragssatz von 3,7 % in der Gehalts- und Lohnverrechnung ab 01.01.2023 anwenden. Weitere Voraussetzungen sind für diese Möglichkeit der Kosteneinsparung nicht nötig.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Herzliche Grüße
Ihr Personalverrechnungsteam

..... [Bezeichnung bzw. Name des Unternehmens]
..... [PLZ, Ort, Straße]
..... [Tel.-Nr., E-Mail-Adresse]

**Interner Aktenvermerk
über die Festlegung des Dienstgeberbeitrags (DB) für 2023 und 2024**

Gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird der Dienstgeberbeitrag (DB) für alle Dienstnehmer/innen im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG, für die der Beitrag zu entrichten ist,

in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage

festgelegt.

Dieser Aktenvermerk wird der Berechnung der Gehalts- und Lohnnebenkosten in den Jahren 2023 und 2024 zugrunde gelegt und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (siehe u.a. § 132 Bundesabgabenordnung) aufbewahrt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Geschäftsleitung

Auszug aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (§ 41 Abs. 5a FLAG i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2022):

(5a) In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7 v.H., soweit dies

- 1. in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschriften,*
- 2. in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,*
- 3. in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,*
- 4. in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,*
- 5. in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,*
- 6. in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder*
- 7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern*

festgelegt ist.